



Christian Ude

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 12 Schwabing-Freimann
Herrn Werner Lederer-Piloty

Datum
09.08.2012

Verbesserung des Schulwegs vom Haidpark zur
Burmesterschule

Empfehlung Nr. 08-14 / E 09146 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann
am 19.07.2011

Az: D-HA II-BA 0262.2-12-0003

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2012 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 12 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Schulwegsicherheit für die in der Siedlung am Haidpark wohnenden Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Burmesterstraße 23 durch zwei vorgeschlagene Maßnahmen zu optimieren.

Beide Maßnahmen sind auf Grund der Rechtslage nicht umsetzbar. Die Umwandlung des U-Bahn-seitigen Parkstreifens an der Kieferngartenstraße in einen in beide Richtungen zu befahrenden Rad- und Fußweg und die Weiterführung eines Radwegs bis zur Burmesterstraße kommt deshalb nicht in Betracht, weil die Kieferngartenstraße in einer Tempo-30-Zone liegt und dort grundsätzlich keine Radwege gebaut oder abmarkiert werden.

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon:233-92528
Telefax:233-25241

Bestehende Radverkehrsanlagen in Tempo-30-Zonen sollen nach der Straßenverkehrsordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vielmehr Zug um Zug aufgelöst werden.

Der zweite Teil des Antrags, die Einrichtung einer Parkverbotszone um die Einmündungen der Straßen Lappenweg, Wirtsbreite und Zirbelweg mit mindestens 10 m Sichtlänge in alle Richtungen wäre eine zusätzliche Anordnung eines Haltverbots über die gesetzliche Vorgabe des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO hinaus, der ein Parkverbot vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m vor den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten vorgibt. Eine solche zusätzliche Anordnung kommt nur im Einzelfall auf Grund der baulichen Gestaltung in Betracht. Für diese Einzelfallanordnung sehen sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die zuständige Polizeiinspektion 47 nach mehreren Ortsbesichtigungen, vornehmlich während der Zeiten, in denen Kinder auf dem Schulweg unterwegs sind, keine Veranlassung. Zudem wird der Bereich der genannten Einmündungen nach Aussage der Polizeiinspektion 47 priorisiert überwacht.

Nach Aussage der zuständigen Stelle für die Schulwegsicherheit sind auch anderweitige Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit, wie vom Bezirksausschuss gefordert, derzeit nicht geboten.

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

gez.

Christine Strobl
Bürgermeisterin